

GR_GERICHTE S 2019 78 vom 27. Oktober 2020

GR Gerichte, 2020-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_78

FR: GR_GERICHTE S 2019 78 du 27 octobre 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 78 del 27 ottobre 2020

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 8

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Fallabschluss verfrüht erfolgt ist, weshalb in Gutheissung der Beschwerde im Sinne des Hauptantrags der Einspracheentscheid vom 27. Mai 2019 (Bg-act. 2/159) aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2018 ein angemessenes Taggeld zu erbringen und für die Heilbehandlung aufzukommen. Damit erübrigt sich eine Prüfung des Eventualantrags. 9.1 Gerichtskosten werden vorliegend keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. 9.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingereichte Honorarnote vom 21. Oktober 2019 beläuft sich auf Fr. 5'500.90 (19.2 Stunden à Fr. 260.-- zuzüglich Spesen von Fr. 115.60 und 7.7 % Mehrwertsteuer von Fr. 393.30). Der geltend gemachte Aufwand erscheint dem Gericht – mit Ausnahme der Schlussbearbeitung, welche um eine Stunde zu kürzen ist – als angemessen. Hingegen kann nicht von einem Stundenansatz von Fr. 260.-- ausgegangen werden, da der Rechtsvertreter keine Honorarvereinbarung eingereicht hat. Damit gelangt praxismässig für den Rechtsanwalt der übliche Stundenansatz von Fr. 240.-- nach Art. 3 Abs. 1

- 19 - der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) zur Anwendung. Vorliegend ergibt sich bei 18.2 Stunden à Fr. 240.-- ein Honorar von Fr. 4'368.--. Mit den geltend gemachten Spesen von Fr. 115.60 liegt das Zwischentotal bei Fr. 4'483.60 und zuzüglich der Mehrwertsteuer von Fr. 345.20 ergibt sich ein Totalbetrag von Fr. 4'828.80. In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer aussergerichtlich zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.